

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	34 (1918)
<b>Heft:</b>	35
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorgenommen werden. Das Amt behält sich eine eventuelle Nachprüfung der Messapparate auf Rechnung des Besitzers vor.

Art. 10. 1. Der Bundesrat kann ein Prüfamt schließen, beziehungsweise die Bewilligung zur amtlichen Prüfung entziehen, wenn die Ausführung der Prüfungen und der Kontrolle durch den Besitzer erschwert wird, oder wenn sich derselbe Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lässt.

2. Ebenso kann ein Prüfamt nach Anhörung der Beteiligten geschlossen werden, wenn die Zahl der amtlichen Prüfungen unter 100 pro Jahr herab sinkt.

3. Eine Entschädigungsforderung kann in keinem Falle geltend gemacht werden.

Art. 11. Mit Bezug auf die Prüfbeamten gelten folgende Bestimmungen:

1. In Prüfämtern von Wasserversorgungen, welche hauptsächlich nur an ihr Netz angeschlossene Wassermesser zur amtlichen Prüfung bringen, kann das Amt, auf Antrag, einen Beamten des betreffenden Werkes für die vorschriftsmässige Ausführung der amtlichen Prüfungen in Pflicht nehmen. Das Amt kann nötigenfalls diese Beamten einer Prüfung unterziehen oder ihre Zulassung von der Absolvierung eines Einführungsturzes abhängig machen.

Das Amt kann einem solchen Beamten bei wiederholter Dienstpflichtverletzung, oder wenn er sich als unfähig erweist, die amtlichen Funktionen entziehen.

Die Prüfgebühren fallen dem Werke zu; dagegen haben die Inhaber der Prüfämter als Beitrag an die Kosten der vom Amt auszuübenden Funktionen 20% der in Art. 23 festgesetzten Gebühren für alle amtlich geprüften Wassermesser abzuliefern.

2. In Prüfämtern, welche nicht für den eigenen Bedarf prüfen, sind folgende Alternativen zulässig:

a) Es kann versfahren werden wie sub 1, mit dem Unterschiede, daß der vom Prüfamtsinhaber an das Amt abzuliefernde Betrag 50% der in Art. 23 festgesetzten Gebühren beträgt.

b) Die amtlichen Funktionen werden ausgeübt durch einen Beamten des Amtes für Maß und Gewicht. Wo die Prüfarbeiten den Beamten nicht voll beschäftigen oder es durch besondere Verhältnisse tunlich erscheint, kann das Finanzdepartement einen speziellen Beamten bezeichnen und seine Entschädigung festsetzen. Die Prüfgebühren gemäß Art. 23 fallen dem Amt zu. Jemand welche Entschädigung an den Prüfamtsinhaber findet nicht statt. Falls der Beamte nicht am Orte des Prüfamtes wohnt, kommen zu diesen Gebühren allfällige Reisekosten und Tagessenschädigungen, gemäß der Verordnung über die Taggelder und Tagessenschädigungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 12. Der Stempel der Prüfämter besteht aus dem eidgenössischen Kreuz mit der Nummer des Prüfamtes. Bei Anwendung von Plomben erhält die eine Seite der Plombe den amtlichen Stempel, die andere Seite die Jahreszahl.

Bei Prüfungen von Verbrauchsmessern durch das Amt findet der Stempel III. Ordnung Anwendung (eidgenössisches Kreuz in vierstrahligem Stern).

(Schluß folgt.)

## Verschiedenes.

† Kantonsbaumeister Johannes Christoph Bahnmüller in Schaffhausen starb am 17. November im hohen Alter von 85 Jahren, nachdem er einen Hirnschlag erlitten. Während langen Jahren stand der Verstorbene als Kantonsbaumeister im Dienste des Kantons. Vor etlichen Jahren trat er altershalber freiwillig aus

seinem Amt, um ungestört den wohlverdienten Lebensabend zu genießen.

† Zimmermeister Gottlieb von Felten in Nieder-Gösgen (Solothurn) starb am 20. November im Alter von 42 Jahren an der Grippe.

† Zimmermeister August Osterwalder in Lachen (St. Gallen) starb am 20. November im Militärdienst an der Grippe.

† Schreinermeister Karl Spörli-Gräbli in Neuhausen starb am 19. November im Alter von 41 Jahren an der Grippe.

† Zimmermeister Johann Schrag in Hüttwil (Obub) starb am 18. November im Alter von 53 Jahren nach langer Krankheit.

† Schlossermeister Otto Ulrich Vogler-Britt in Frauenfeld starb am 20. Nov. im Alter von 46 Jahren an den Folgen eines Unfalls.

† Malermeister Hans Dettwyler-Hug in Basel starb am 10. November im Alter von 55 Jahren an der Grippe.

† Gipsermeister Leu in Witterswil (Solothurn) starb im besten Mannesalter an der Grippe.

† Dachdeckermeister Hans Ruz in Chur starb am 18. November im Alter von 26 Jahren im Militärdienst an der Grippe.

**Mustermesse 1919.** (Mitget.) Die Anmeldungen für die Schweizer Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbekreisen werden Vorbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermesse sehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt wurde, laufen zu spät eintreffende Anmeldungen infolge der großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Baufchwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

**Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich.** Von Mittwoch den 27. Nov. an ist die Ausstellung der „Basler Münsterphotographien“ und der Wettbewerbsarbeiten des Preisausschreibens zur Erlangung von Entwürfen zu einem Arbeiterwohnhaus zugänglich. Das großangelegte Prachtwerk der Basler Münsterphotographien ist gegenwärtig im Erscheinen begriffen; der Zürcher Privatdozent Dr. R. Escher hat eine Einleitung zu ihm geschrieben; das Hauptverdienst um das mit Unterstützung der Basler Sektion der schweizerischen Heimatpflegevereinigung zustande gekommene Werk hat Dr. Jules Coulin in Basel. Die prächtigen Aufnahmen stammen aus dem Atelier des Basler Photographen Bernhard Wolf.

Der Arbeiterwohnhaus-Wettbewerb wurde von der Zentralkommission der Gewerbeämter Zürich und Winterthur erlassen. Die Ausstellung, die bis zum 5. Januar 1919 dauert, ist bei freiem Eintritt täglich von 10 bis 4 Uhr ununterbrochen geöffnet.

**Aufhebung der Schweizerischen Treuhandstelle.** Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Die Schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.), die in Ausführung der im letzten Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vereinbarten Grundätze mit der Kontrolle über den Export der aus oder über Deutschland in die Schweiz eingeführten oder mit Hilfe deutschen Materials hergestellten Waren nach den Ententestaaten betraut worden war, wird nunmehr in Liquidation treten. Deutschland hatte seinerzeit die Errichtung der S. T. S. verlangt, um zu verhindern, daß Waren der genannten Art, die als Kriegsmaterial Verwendung finden können, nach der Entente ausgeführt werden. Mit der Einstellung der

Feindseligkeiten ist dieser Zweck dahingefallen und die deutsche Regierung hat erklärt, daß sie auf das Weiterbestehen der S. T. S. verzichte.

Für den Export nach der Entente sind somit von nun an nur noch die Rücksichten auf die Deckung des Inlandbedarfs maßgebend. Es sind bereits die nötigen Anordnungen getroffen worden, um das Verfahren bei der Behandlung der Ausfuhrgeuche den veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei unter Wahrung einer zuverlässigen Kontrolle vor allem eine möglichst rasche Erledigung der Gesuche angestrebt werden soll. Insbesondere wird auch geprüft, für welche Waren der Export nach den Enttelaändern auf Grund genereller Ausfuhrbewilligung freigegeben werden kann.

**Einkaufsorganisation in den Ententeländern.** Wie der „Information“ zu entnehmen ist, haben die alliierten Regierungen in letzter Zeit Maßnahmen getroffen, welche eine Zentralisation und Kontrolle beim Einkauf speziell von Rohprodukten auch für nicht staatliche Zwecke vorsehen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Länder. So hat besonders die Regierung der Vereinigten Staaten mit Bezug auf die meisten Waren beschlossen, daß in Zukunft nur Warenbestellungen, die durch die Regierungen oder durch regierungsteilig anerkannte Einkaufsgruppen gemacht werden, berücksichtigt werden können. In Frankreich haben daher sowohl das Handels- wie das Kriegsministerium Anordnungen getroffen, welche die Zusammenfassung der in den Vereinigten Staaten und England zu machenden nichtstaatlichen Bestellungen bezwecken; diese Regelung soll später auch auf andere Länder ausgedehnt werden. Das „Journal Officiel“ veröffentlicht unterm 1. Nov. eine erste Liste von Organisationen, welche als Vermittler der Bestellungen in Betracht kommen. Mit Bezug auf Eisen- und Stahlkäufe kann jede vom Handelsministerium akkreditierte Korporation zum direkten Bezug ermächtigt werden, wenn sie in der Lage ist, insgesamt genügend große Bestellungen für die in ihr vereinigten Mitglieder zu machen.

**Kontrolle der Acetylenapparate.** (Mitget.) Ange-  
sichts der immer steigenden Bedeutung, welche die auto-  
gene Schweizung und mit ihr die Acetylenanlagen in  
allen mechanischen Betrieben genommen haben und an-  
gesichts einer ziemlich großen Anzahl von Unfällen, welche  
noch an und um solche Apparate vorkommen, ist es von  
größtem Vorteil für alle Industriellen und Gewerbe-  
treibenden, nur solche Apparate anzuschaffen, welche eine  
amtliche Kontrolle und die Prüfung des Schweizerischen  
Acetylen-Vereins bestanden haben. Dieser letztere steht  
gerne zur Verfügung der Interessenten, um auf ihr  
Verlangen solche Proben vorzunehmen. Dabei warnt  
der Schweizerische Acetylen-Verein die Öffentlichkeit vor

allfälligen Missbrauch seines Namens und kann die Verantwortlichkeit nur für solche Apparate übernehmen, von welchen der Käufer ausdrücklich sagen kann, daß die Apparate vom Schweizerischen Alpen-Verein (Basel) geprüft worden sind.

"Novitas", Fabrik elektrischer Apparate A.-G., Zürich. Wie seit mehreren Jahren, so gelangt auf das Geschäftsjahr 1917/18 eine Dividende von 5% zur Ausrichtung.

**Schweizerische Nagelfabrik A.-G., Grüze bei Winterthur.** Die Generalversammlung dieser Gesellschaft, die am 2. Nov. in Winterthur stattfand, hat nach reichlichen Abschreibungen beschlossen, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 8% auszurichten.

## Literatur.

**Schweizerischer Gewerbekalender**, Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 32. Jahrgang 1919. 288 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 2,50, in Leder Fr. 3.—. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern.

Auch dieses Jahr können wir den neuen Jahrgang aufs wärmste empfehlen. Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis belehrt uns, daß die Herausgeber den Inhalt der schwierigen Zeit angepaßt haben, um dem Handwerker und Gewerbetreibenden mit guten Ratschlägen und Anregungen an die Hand zu gehen und ihm zu zeigen, wie er trotz den schwierigen Zeiten sein Geschäft konkurrenzfähig erhalten kann. Wir nennen aus der reichen Fülle folgende aktuelle Artikel: Die Schweizerfrau im Wirtschaftsleben, von Regierungsrat Dr. Tschumi, Centralpräsident des Schweizer. Gewerbeverbandes, Genossenschaftliche Bestrebungen, von W. Krebs, Einiges über die gewerbliche Buchhaltung, ein Mahnruf an die Gewerbetreibenden, von Dr. Fr. Bolmar, Verzeichnis der infolge des Krieges gefassten Bundesratsbeschlüsse, Dokumente, welche der neuen eidgenössischen Stempfsteuer unterworfen sind. Aber auch der übrige Inhalt bietet Anregung und Belehrung in reichstem Maße. Wir zweifeln nicht daran, daß der Schweizerische Gewerbekalender zu seinen vielen alten Freunden sich zahlreiche neue gewinnen wird.

**Grippe.** Das von erfahrenen Ärzten herausgegebene billige Schriftchen „Grippe, Bekämpfung, Behandlung“, welches im Verlag der Buchdruckerei Bichler & Co. in Bern und in sämtlichen Buch- und Papierhandlungen erhältlich ist, hat seit der kurzen Zeit seines Erscheinens eine Auflage von 110,000 Exemplaren, in drei Sprachen, erreicht. Kantonsregierungen und Etablissements haben dasselbe angeschafft und gratis an Familien und Geschäftspersonal verteilen lassen. Es ist diese hohe Auflage ein Beweis, daß das Schriftchen einem allseitig empfundenen Bedürfnis entspricht und gute Dienste leistet. Preis 10 Cts., partienweise billiger.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

FRAGEN.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine